

bei der Kommission für Menschenrechte bei der UNO in Genf — für die Aufhebung der gesetzlich ungerechtfertigten Haft einsetzte, im Anschluß daran ebenfalls verhaftet wurde, um auch sie zum Schweigen zu bringen.

Dieses Beispiel unterstreicht den Zweck, der dem Rechtsinstitut der „Strafaussetzung zur Bewährung“ zugeordnet ist.

In den Strafgesetzbuchentwürfen von 1922 bis 1930 war vorgeschlagen worden, den Erlaß der Strafe kraft Gesetzes automatisch mit dem Ablauf der Bewährungszeit zu verbinden, wenn nicht vorher die Vollstreckung angeordnet wird. Jede selbständige Entscheidung über den Widerruf war ausdrücklich mit der Begründung abgelehnt worden, daß sonst die Zeit, in der sich der Verurteilte in Ungewißheit über sein Schicksal befindet, erheblich über die Bewährungszeit hinaus verlängert werden könnte, weil der Straferlaß dann erst mit der Rechtskraft der ihn aussprechenden besonderen Entscheidung einträte. Außerdem sollten dadurch zu eingehende Nachforschungen über das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit vermieden werden, da sie auch bei schonendster Durchführung entwürdigenden Charakter tragen könnten²⁰. Der Bonner Regierung sind derartige Bedenken fremd. Ihr kommt es gerade darauf an, unter dem Druck der noch drohenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe für eine möglichst lange Zeit Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verurteilten zu haben. In einer Entscheidung des Kammergerichts von Westberlin wird dreist behauptet:

„Der Unsicherheitsfaktor, den die Strafaussetzung z. B. für den Verurteilten notwendigerweise mit sich bringt, beruht ... allein in der Person des Verurteilten, der durch seine Führung den Inhalt der Entscheidung bestimmt. Es steht bei ihm, sich durch

Wohlverhalten Straferlaß zu verdienen oder durch schlechte Führung den Widerruf auszulösen ... Es ist daher nicht erfindlich, inwiefern der Verurteilte in einem solchen Fall über die Notwendigkeit der Strafvollstreckung im unklaren gelassen oder durch den Widerruf — auch nach Ablauf der Bewährungszeit — überrascht werden könnte.“²¹

Das bedeutet, daß sich der politisch Verurteilte nur den imperialistischen Gesellschaftsverhältnissen zu beugen braucht, um der Strafvollstreckung zu entgehen.

In seiner vollen Tragweite kann der Unterdrückungscharakter der westdeutschen „Strafaussetzung zur Bewährung“ erst dann erfaßt werden, wenn die mit diesem Rechtsinstitut verbundenen Maßnahmen in Verbindung mit dem sich immer mehr entwickelnden Zusammenspiel zwischen dem strafrechtlichen Zwang und den Unterdrückungsmaßnahmen seitens der Konzernherren sowie der Sozial- und Arbeitsgerichte gegenüber politischen Gegnern gesehen werden. Fristlose Entlassungen, Exmittierungen aus Werkswohnungen, öffentliche Verleumdungskampagnen, Aberkennung von Rentenansprüchen u. ä. sind Begleiterscheinungen gerichtlicher Verurteilungen aus politischen Gründen. Besonders augenfällig ist, daß auch die Sozial- und Arbeitsgerichte immer mehr in den Sog der politischen Sonderstrafkammern geraten und bei ihren Entscheidungen von der politischen Meinung, der Weltanschauung der Betroffenen ausgehen, nicht aber von tatsächlichen Feststellungen.

Es besteht also ein vielfältiges, alle Bereiche des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens umfassendes System zur Ausschaltung jeglicher Opposition. Es ist die Aufgabe der „Strafaussetzung zur Bewährung“, als Bestandteil dieses Systems zu wirken.

²⁰ vgl. Entwurf ... a. a. O., S. 196.

²¹ Juristische Rundschau 1958 S. 189.

dZacktsyvckkuHCf

Strafrecht

§ 222 StGB; § 13 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (GBI.-Sonderdruck Nr. 287)

1. Aus dem Umstand, daß ein Bauspezialist Hinweise für die Bauausführungen gibt, kann nicht hergeleitet werden, daß er als Entwurfsverfasser i. S. des § 13 DBO tätig geworden ist.

2. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Tötung wird nicht schon dadurch begründet, daß ein Bauspezialist einen falschen Ratschlag für die Errichtung eines nicht genehmigten Bauwerkes gibt, wenn durch unsachgemäße Bauweise eine Gefahr für Leben und Gesundheit der beim Bau beschäftigten Arbeiter entsteht.

OG, Urt. vom 12. Februar 1964 — 2 Zst 1/64.

Das Kreisgericht H. hat den Angeklagten R. mit Urteil vom 9. Oktober 1963 wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB i. Verb. mit § 1 Abs. 1 StEG zu sechs Monaten Gefängnis bedingt verurteilt; es hat die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 38jährige Angeklagte hat den Beruf eines Maurers erlernt und sich durch Besuch einer Baufachschule zum Hochbautechniker -qualifiziert. Seit 1960 war er als Bauleiter der MTS-Brigade in H. tätig. Ab 1. Mai 1963 übernahm er die Leitung der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation „1. Mai“ in H.

Das volkseigene Saatgutgut L. besaß nur ungenügende Möglichkeiten zum Unterstellen landwirtschaftlicher Maschinen. Deshalb beschloß der Direktor des VEG, der durch das Kreisgericht rechtskräftig verurteilte F., eine alte Wagenremise abzureißen und an ihrer Stelle eine

Garage für vier Traktoren zu bauen. Er meldete das geplante Bauvorhaben nicht zur Aufnahme in den Kreisbauplan und holte auch keine Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht ein. Der Angeklagte R. wies F. auf diese Erfordernisse hin. F. beachtete diesen Hinweis nicht. Im März 1963 begannen im VEG die Abrissarbeiten der Wagenremise durch Betriebsangehörige des VEG. Arbeitsschutzbelehrungen erfolgten nicht. Der Angeklagte R. überließ F. vor Baubeginn auf dessen Bitten leihweise eine Bauzeichnung für einen Garagenneubau, den er in H. durchführte. An Hand dieser Zeichnung beriet sich F. mit seinen Betriebsmaurern. Während der Bauarbeiten erbat er telefonisch wiederholt Ratschläge vom Angeklagten R. So befragte er ihn, ob Stahlbetonträger A 16 für die Dachkonstruktion geeignet seien und ob statt der erforderlichen Hohlkörper auch Stahlbetonhohldielen mit einer Länge von 1750 mm und einer Stärke von 70 mm zur Auffüllung der Decke verwendet werden könnten. Dies bejahte der Angeklagte. Als der Garagenbau bis zur Dachhöhe fortgeschritten war, kam der Angeklagte R. etwa im Mai 1963 wegen einer anderen Angelegenheit zum VEG. Hierbei wurde er wieder um Rat hinsichtlich der zu errichtenden Decke befragt. R. zeichnete mit einem Stock in den Sand, wie die Decke zu fertigen wäre. Er erklärte zwei verschiedene Varianten, von denen die eine nicht den bautechnischen Vorschriften entsprach. Die Träger A 16 sollten hiernach nicht in den vorgesehenen Abständen von 625 mm über das Dach verlegt werden, sondern in Abständen von 1750 mm, damit die Hohlswellen dazwischen geschoben werden konnten. Auf die Hohlswellen sollte dann eine Schicht Leichtbauplatten und darüber ein dünner Betonstrich aufgetragen werden.

Am 10. Juli 1963 stürzte bei den Montagearbeiten am